Standes Contingent an den Crays-Obristen und der General-Musterung. §. 8. Von Stellung der Contingenter nach dem alten Reichs-Matricular-Fuß und von dem Schwedisch-Hinter-Pommerischen Anschlag. §. 9. Derer Stände Befugniß bey ihren Contingentern. §. 10. Von Stellung der Officiers. §. 11. Von Ersezung des Abgangs. §. 12. Von Besezung der festen Pläze. §. 13. *Vniversalität* der Crays-Anlagen. §. 14. Von dem Zweck diser Crays-Verfaßung. §. 15. *Remission* auf andere Reichs- und Crays-*Constitutiones*. §. 16. Von *Moderation* der Reichs-Matricul und wie solche zu befördern? §. 17. Beschwerden gegen Erhöhung der Cammer-Gerichts-Matricul. §. 18. Wie die Cammer-Ziler *ad interim* abgeführt werden sollen? §. 19. Von Cammer-Gerichts-*Assessorats-Præsentationen*. §. 20. Bestellung eines General-Wardeins und Ansezung eines Probation-Tags. §. 21. Wo die *Probation*-Täge gehalten werden sollen? §. 22. Von einer Vorraths-Anlage *remissive*. §. 23. Von den Schlüßeln zur Crays-Cassa. §. 24. Von *Concurrenz* der Stadt Erfurt zu Crays-Anlagen. §. 25. Von *Restitution* derer von Lothringen noch besezten Reichs-Pläze. §. 26. Policey-Sachen. Schluß.

Eingang. Proposition des Kayserlichen Commissarii und des Crayses Schluß.

Zu wissen: Als in dem jüngst zu Regenspurg abgefaßten und den 17. Maji dises noch lauffenden Jahrs publicirten Reichs-Abschid clärlich verordnet, daß bey jedwedern Reichs-Crays besondere allgemeine Zusammenkünfften, so bald immer möglich, angestellt, zu mehrer Versicherung des heiligen Römischen Reichs und Stabilirung Frid- und Rechtens, wider allen auswärtigen Gewalt und etwan herfürbrechende Empörungen und gewaltsamben Einbruch die im Reichs-Abschid de Anno 1555. heilsamblich aufgericht- und hernacher Anno 1559. 64. 66. 70. 76. 82. und 94. mit nüzlichem Zusaz wiederhohlte Executions-Ordnung durchgangen, revidiret und wie dieselbe nach gegenwärtigem des Reichs Zustand verbessert und uf alle begebende Nothfälle, die darinn enthalten, Hülfleist- und Verfassung mit würcklicher starcker Hand unverzüglich zu Werck gerichtet, zuförderst aber der Nach- und Zugeordneten Aembter und Stellen ersezet, in puncto Moderationis Matriculæ gebührende Information, nach Anleitung des Reichs-Abschides de Anno 1682. eingezogen, nicht weniger der Münze halber nothwendige Probation, wie auch anderer Puncten Berathschlagung vorgenommen und was mit gemeinem Schluß vor gut befunden, der Römisch-